

RUNDSCHREIBEN

28. Mai 2020 | A-1/6 – 123



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

2025
APOTHEKE

Inhalt:

- 1| Umlageneinhebung optimieren
- 2| Pharmazeutische Fachkräfte: Möglichkeit der Gehaltsauszahlung durch den Dienstgeber

1| Umlageneinhebung optimieren

Die von der Apotheke zu entrichtende Gehaltskassenumlagen werden einmal monatlich in der sogenannten „Umlagenvorschreibung“ zur Bezahlung vorgeschrieben. Das Gehaltskassengesetz schreibt vor, dass die Bezahlung spätestens bis zum 20. eines jeden Monats im Vorhinein erfolgen muss. Die Vorschreibung für Mai muss demnach bis spätestens 20. Mai bezahlt werden.

Der konkrete Zahlungszeitpunkt ist abhängig vom gewählten Zahlungsmodus. Apotheken haben hier 2 Möglichkeiten:

- Möglichkeit A:
Die Apotheke erteilt der Gehaltskasse einen Abbuchungsauftrag (SEPA-Lastschrift). Die Umlagenvorschreibung wird von der Gehaltskasse erst knapp vor der Fälligkeit (ca. am 15. des Monats) erstellt. Abgebucht wird der Vorschreibungsbetrag vom Konto der Apotheke am Fälligkeitstag (20. des Monats).
- Möglichkeit B:
Die Apotheke beauftragt die Gehaltskasse, den Vorschreibungsbetrag vom auszuzahlenden Rezepterlös im jeweiligen Monat einzubehalten. Für diese Apotheken wird die Vorschreibung jeweils individuell nach Einlagen der Rezepte in der Gehaltskasse erstellt.
Beispiel: Die Rezeptabrechnung für April wird Anfang Mai durchgeführt. Dann erfolgt die Umlageneinhebung für Mai gemeinsam mit der Rezeptabrechnung Anfang Mai.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen unseren Mitgliedern von Möglichkeit A Gebrauch zu machen. Sie hat den Vorteil, dass die Liquidität verbessert wird – gerade in dieser für manche Betriebe so schwierigen Phase ist dies wichtig.



Denn: Im Regelfall wird eine Apotheke ihre Rezepte am Monatsanfang sehr zügig bei der Gehaltskasse zur Abrechnung einreichen. Bei der Variante A erfolgt die Bezahlung der Umlagen damit um rund 2 Wochen später als bei Variante B – die Apotheke kann dann um diese 2 Wochen länger über mehr finanzielle Mittel verfügen.

Ein weiterer Vorteil: Änderungsmeldungen im laufenden Monat können bei der Umlagenvorschreibung eher berücksichtigt werden. Das hilft den Betrieben und der Pharmazeutischen Gehaltskasse, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Wie beantrage ich die Umstellung des Bezahlungsmodus?

Für die Umstellung der Umlagenbezahlung auf SEPA-Lastschrift-Mandat senden Sie bitte ein E-Mail an office@gk.or.at mit folgenden firmenmäßig unterfertigten Beilagen:

- „SEPA-Lastschrift-Mandat Betrieb“
- „Änderung Bankverbindung bei Neueröffnung oder laufenden Betrieb“

Beide Formulare finden Sie als Download unter <https://www.gehaltskasse.at/internet/gkh/gk.nsf/content.xsp?Seite-Antraege--Formulare-Papierversion>. Bitte im Formular „Änderung Bankverbindung bei Neueröffnung oder laufendem Betrieb“ die gewünschte Zahlungsart ankreuzen und die Bankverbindung anführen. Bei allfälligen Fragen können Sie sich an die Mitgliederbetreuung der Gehaltskasse unter 01/404 14 - 222 wenden.

2| Pharmazeutische Fachkräfte: Möglichkeit der Gehaltsauszahlung durch den Dienstgeber

Status quo: Gehaltsauszahlung durch die Gehaltskasse an den Dienstnehmer

Der Gehaltskassenbezug sowie andere Entgeltbestandteile wie Kinder- und Haushaltszulagen werden standardmäßig von der Pharmazeutischen Gehaltskasse direkt an den Dienstnehmer als Bruttobetrag, das heißt ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, an den angestellten Apotheker überwiesen.

Das hat zur Folge, dass eine Rückzahlungsverpflichtung des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber entstehen kann, wenn die vom Gesamtbezug des Dienstnehmers abzuführenden Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer höher sind als der Nettobetrag, der sich aus den vom Dienstgeber zu bezahlenden Entgeltbestandteilen (z.B. Ausgleichszulage, Überzahlung) ergibt.

Die Abwicklung von allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen des Dienstnehmers ist einerseits administrativ aufwendig, andererseits auch psychologisch problematisch: viele Dienstnehmer können nicht nachvollziehen, warum der Dienstgeber am Monatsende von Ihnen Geld zurückfordert.



Aus diesem Grund kann eine Umstellung der Auszahlungsmodalität sowohl für Dienstnehmer als auch Dienstgeber von Vorteil sein!

So funktioniert die Umstellung der Gehaltsauszahlung:

Für öffentliche Apotheken besteht die Möglichkeit, eine Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu treffen, dass die bisher von der Gehaltskasse ausbezahlten Bezugssteile zunächst von der Gehaltskasse auf ein Konto des Dienstgebers überwiesen werden.

Der Dienstgeber zahlt in weiterer Folge das gesamte dem Dienstnehmer zustehende Entgelt unter Abzug der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Lohnsteuer an den angestellten Apotheker bei kollektivvertraglicher Fälligkeit aus.

Voraussetzung für die Umstellung ist eine entsprechende Einwilligungserklärung, die von Dienstnehmer und Dienstgeber unterschrieben ist.

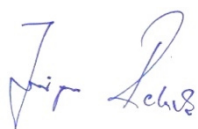
Für die Einwilligungserklärung kann das Formular „Überweisung der Gehälter auf ein Konto des Dienstgebers“, das Sie unter <https://www.gehaltskasse.at/internet/ghk/gk.nsf/content.xsp?Seite-Antraege--Formulare-Papierversion> finden, verwendet werden.

Die Einwilligungserklärung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Bei Fragen zur Thematik helfen Ihnen die Juristinnen des Österreichischen Apothekerverbandes gerne weiter.

Mit besten Grüßen

Das Präsidium des Österreichischen Apothekerverbands



Jürgen Rehak



Thomas W. Veitschegger



Andreas Hoyer

